Zwischen

dem Personalamt

und dem

Personalrat bei den Senatsämtern

wird gemäß §§ 83 und 86 Abs. 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes folgende

Dienstvereinbarung

über die Arbeitszeitregelung

für die Geschäftsstellen von LP und P3 (VzLP) sowie P33 (P33/G) und P1 (P1/G)

geschlossen:

§ 1 Service-Zeiten

Die Erreichbarkeit der Geschäftsstellen wird zu folgenden Zeiten gewährleistet:

- gemeinsame Geschäftsstelle von LP und P3:
 Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Geschäftsstelle von P1:
 Montag bis Donnerstag von 8.30-16.00 Uhr freitags von 8.30 bis 15.00 Uhr
- Geschäftsstelle von P33: montags, mittwochs und donnerstags von 9.00-16.00 Uhr dienstags von 9.00-17.00 Uhr freitags von 9.00-14.00 Uhr

Die Dienstposten bilden eine Organisationseinheit im Sinne der Dienstvereinbarung zur Einführung der Neuen Gleitzeitregelung vom 2.5.2011.

§ 2 Qualitätsstandard

Für die Service-Zeiten gelten folgende Maßgaben:

Während der Mittagspausen und im sonstigen Vertretungsfall genügt grundsätzlich telefonische Vertretung.

Im Übrigen ist grundsätzlich Präsenz in der jeweiligen Geschäftsstelle erforderlich.

§ 3 Realisierung der Service-Zeiten

Die Realisierung der Service-Zeiten gemäß den in § 2 festgelegten Qualitätsstandards wird gemäß § 5 Absatz 2 Dienstvereinbarung zur Einführung der Neuen Gleitzeitregelung vom 2.5.2011 zwischen den Mitgliedern der Organisationseinheit mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten gemeinsam und anlassbezogen festgelegt, so dass eine Flexibilisierung der Arbeitszeit möglich ist. Hierbei wird eine regelmäßige Vertretung realisiert, wodurch gewährleistet wird, dass VzLP, P33/G und P1/G nicht über 39 Stunden wöchentlich arbeiten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Anlage 1 zur DV Gleitzeit vom 2.5.2011 wird dahingehend geändert, dass VzLP, P1/G und P33/G eine eigene Organisationseinheit bilden.
- (3) Im Übrigen gelten für die von dieser Arbeitszeitregelung betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Regelungen der Dienstvereinbarung zwischen dem Personalamt und dem Personalrat bei den Senatsämtern zur Einführung der neuen Gleitzeitregelung vom 02.05.2011.
- (4) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung nicht nach.

Hamburg, den 5.2.2014

Für das Personalamt

Für den Persønairat bei den Senatsämtern